



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 28.08.2025	10:30 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schwarzenbrunn

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Schwarzenbrunn	-, 166	Gebäude- und Freiflä- che, Erholungsflä- che, Sophienauer Straße 20	Sophienauer Straße 18, 98673 Eisfeld/ OT Sachsenbrunn	1.346	631 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

freistehendes Einfamilienhaus mit begonnener Kernsanierung bestehend aus Keller-, Erd- und 1. Obergeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss, ca. 182,50 m² Wohnfläche, Garage im Gebäude integriert, Bj. ursprünglich ca. um 1900 mit Veränderungen in den 1980er Jahren, Sanierungsarbeiten ca. 2012-16, seit ca 1 1/2 Jahren leerstehend, Ölheizung, veraltete Kleinkläranlage;

Verkehrswert:

131.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Intrum Deutschland GmbH, Frau Lassak, Tel. 0201/ 24677 138, Az.: 752495978-ESIMM/DOL

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 14.02.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.